Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

1. September 1848. Nro 103. 1. Września 1848.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums.

(2069) Concurs-Ausschreibung. (2)

Nr. 6529. Die k. k. oberste Hofpostverwaltung hat laut Dekrets vom 1. August 1848 Z 12782|3052 die Aufstellung einer selbstständigen, sich sowohl mit Korrespondenzen als kleineren Fahrpostsendungen befaßenden Briefsammlung in der Stadt Alt-Sandec bewilliget.

Zur Besetzung der dortigen Briefsammlersstelle, mit welcher die Jahresbestallung von 30 fl. ein Amtspauschale von 20 fl. der zehnperzentige Antheil an Briefporto von der Mehreinnahme über 300 fl. und der fünfperzentige Antheil von der gesammten baar verrechneten Fahrpostporto-Einnahme gegen Abschluß des Dienstvertrags und Kauzionsleistung von 200 fl. C. M. verbunden ist, wird sonach der Konkurs bis 30. September 1848 eröffnet.

Die Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Schulen, der Sprach- und Postmanipulationskenntniße, der bisherigen Dienstleistung oder Beschäftigung und des moralischen Lebenswandels im geeigneten Wege hieramts einzubringen und sich zugleich bestimmt zu erklären, welchen Jahresbetrag sie für die Unterhaltung der wöchentlich viermaligen Bothengänge zwischen Alt-Sandec und Neu-Sandec in Anspruch nehmen wollen.

K. K. galizische Oberpost-Verwaltung.

Lemberg am 22. August 1848.

(2038) Konkurs-Ausschreibung. (3)

Nr. 5932. Zur Wiederbesetzung der Postmeisterstelle in Smolnica, mit welcher die jährliche Bestallung von 200 fl. C. M das Amtspauschale jährlicher 30 fl. C. M. des 5 0|0tigen Fahrpostportoantheils, und der Bezug der gesetzlichen Rittgebühren gegen die Cautionsleistung von 200 fl. C. M. dann gegen die Verpflichtung zur Haltung von acht diensttauglichen Pferden und zweier gedeckter viersitziger Stationskaleschen, so wie eines ordinären Wagens und der sonst erforderlichen Stall- und Amts-Requisiten verbunden ist, wird der Concurs bis fünfzehnten September l. J. eröffnet.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Schuien, der Sprach- und Postmanipulations-Kenntniße, der bisherigen Beschäftigung und des tadellosen Lebenswandels, nicht minder des zur Einrichtung und Erhaltung der Poststation im fortwährend guten Zustande, gleich wie zur Cautionsleistung erforderlichen Vermögens im geeigneten Wege hieramts einzubringen.

Von der k. k. galiz. Ober-Post-Verwaltung.

Lemberg am 7. August 1848.

(2028) Licitations-Ankündigung. (3)

Nr. 13040. Nachdem die wegen Sicherstellung des Papierbedarfs für das Stanislauer k. k. Landrecht und Strafgericht, dann der Buchbinderarbeiten für alle k. k. Aemter auf das Militärjahr 1849 abgehaltene Lizitation ungünstig ausgefallen ist, so wird zur Lieferung der gedachten Objecte eine neuerliche Lizitation auf den 6. Sept. 1848 ausgeschrieben, welche in der Kreisamtskanzlei in den Vormittagsstunden abgehalten werden wird.

Lizitationslustige haben sich am obigen Termine hieramts einzufinden, wo ihnen die weiteren Licitationsbedingniße werden bekannt gemacht werden.

Das Vadium beträgt für die Papierlieferung 90 fl.
" " " " Buchbinderarbeiten 50 fl. C. M.

Vom k. k. Kreisamte.

Stanislawow am 8. August 1848.

(2065) Licitations-Ankündigung. (3)

Nro. 19739. Zur Lieferung der für den Bedarf der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und ihrer Hilfsämter, der Aerarial-, Stein- und Buchdruckerei, dann der Lemberger k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, und der ihr unterstehenden Aemter, endlich der Tabak-Fabriks-Verwaltung in Winniki, im Verwaltungs-Jahre 1849 nöthigen Buchbinder-Arbeiten, wird bei dem Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Oekonomate im Exberhardinnerinen Nonnenkloster Gebäude am 19. September 1848 in den gewöhnlichen vormittägigen

Amtsstunden eine öffentliche Versteigeruug abgehalten werden.

Diejenigen, welche hierauf liziticen wollen, können die diesfälligen Licitations=Bedingnisse, und die Fiskalpreise der einzelnen Arbeitsartikel bei dem gedachten Oekonomate in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Zu dieser Lizitazion werden gegen Erlag eines Vadiums von 70 fl. C. M., nur befugte Buchbindermeister zugelassen, und auch davon sind ausgeschlossen: contractbrüchige Aerarial=Pächter, dann solche, welche wegen eines Verbrechens bestraft, oder auch nur in Untersuchung gezogen wurden, wenn diese bloß aus Abgang rechtlichlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Letzteren dürfen weder im Vollmachtsnamen eines Anderen an der gedachten Lizitazion Theil nehmen, noch von dem Ersteher der Lieferung als Bestellte für die Uebernahme der Arbeit von den Aemtern und deren Ablieferung an dieselben benützt werden. Ueberhaupt dürfen die betreffenden Aemter nur mit dem Kontrahenten oder nur mit demjenigen Bestellten, den die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu diesem Geschäfte zugelassen findet, in Beziehung treten.

Es werden bei dieser Lizitazion, welche nicht nach den einzelnen Lieferungsartikeln, sondern mit Festhaltung der gegenwärtigen bestehenden Preise gegen Procentennachlaß im Ganzen gepflogen werden wird. Auch schriftliche versiegelte Offerte vor, oder während der mündlichen Lizitazion jedoch vor dem Abschlusse derselben von der Lizitazions=Commission angenommen. Diese müssen aber mit dem Vadium belegt seyn, die Anbothsbeträge, und den Percentennachlaß in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, mit dem Vor= und Zunamen, dem Karakter und Wohnorte des Ausstellers unterzeichnet, und durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klausel beschränkt seyn, vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Offerent sich den ihm bekannten Lizitazionsbedingnissen unterwerfe. Als Ersteher der Lieferung wird derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbothe als der Mindestbiether erscheint, und es wird, wenn der mündliche und schriftliche Anboth vollkommen gleich seyn sollten, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anbothen aber, jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Lizitazions=Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

Nachträgliche Offerte werden nicht berücksichtiget werden.

Von der k. k. galiz. Cameral=Gefällen=Verwaltung.

Lemberg den 20. August 1848.

(2066) **Liz'tazions=Ankündigung.** (3)

Nro. 19130. Zur Verpachtung der Propinazionsgerechtsame der Mahlmühlen, Grundstücke und der wilden Flußfischerei auf der Cameral=Herrschaft Solotwina im Stanislauer Kreise mit Einschluß des Rosulnaer Schlüssels, und der Dörfer Hwodz und Molotkow.

Von der k. k. galizischen vereinten Cameral=Gefällen=Verwaltung wird bekannt gemacht, daß am 18. September 1848, um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral=Bezirks=Verwaltung in Stanislau nachstehende Nutzungsrubriken im Wege der öffentlichen Versteigerung vom 1. November 1848 angefangen, auf die Dauer Eines Jahres, oder dreier Jahre, wobei sich die Cameral=Gefällen=Verwaltung die freie Wahl vorbehält, das eine oder das andere der alternativen Resultate zu bestätigen, der Verpachtung werden ausgesetzt werden,

a) das Propinazionsrecht der Herrschaft Solotwina mit Einschluß des Rosulner Schlüssels, und der Dörfer Hwodz und Molotkow.

b) 16 Mühlen mit Ausnahme jener zu Rosulna.

c) die nächst Solotwina gelegene Wiese Obolonia pr. 84 Joch 1208 1/2 Quad. Klaftern, die in Babcze gelegenen Wiese Czerewkowa pr. 51 Joch 887 Quad. Klafter, und die bei Molotkow gelegene herrschaftliche Hutweide Bzowacz pr. 212 Joch 128 Quad. Klafter, worauf jedoch die Gemeinde Molotkow das Recht der Mitweide besitzt.

d) die wilde Fischerei in dem Fluße Bystrzyca.

Die Versteigerung wird zuerst nach Sekzionen, und sodann in concreto Statt finden. Der Ausrufspreis beträgt:

Für die erste Sekzion und zwar: für das Propinazionsrecht in den Ortschaften Solotwina, Zarzyce, Manasterczany; Rakowiec; Krzywiec und Markowa, ferner für die in diesen Ortschaften befindlichen fünf Mahlmühlen, für die Wiese Obolonia, und für den zu dieser Sekzion gehörigen Theil der Fischerei zusammen . . . . . 3305 fl. 40 1/4 kr.

Für die zweite Sezion und zwar: für das Propinazionsrecht in den Ortschaften Jablonka, Kogrówka, Porohy und Kryczka, dann für die in diesen Ortschaften befindlichen 5 Mahlmühlen, und den zu dieser Sekzion gehörigen Theil der Fischerei ferner für das dem Wirthshause zu Jablonka zugetheilte ehemalige Gränzwach=Kasern=Gebäude, zusammen 1739 fl. 30 kr.

Für die dritte Sekzion und zwar: für das Propinazionsrecht in den Ortschaften Maniawa, Babcze und Bitkow, dann für die in diesen Ortschaften befindlichen 5 Mahlmühlen, zusammen 614 fl. 49 3/4 kr.

Für die vierte Sekzion und zwar: für das Propinazionsrecht in den Ortschaften Rosulna, Bania

Hosmacz, Dzwiniacz, Chmielówka, Głęboka und Hlebowka zusammen . . . . 1500 fl. — kr.

Für die fünfte Sekzion und zwar: für das Propinazionsrecht in den Ortschaften Hwodz und Mołotkow, dann für die Mahlmühle in Hwodz, für die Hutweide Bzowacz, und für die Wiese Czerewkowa, zusammen . . . . . . 587 fl. 30 kr.

im Ganzen . . 7747 fl. 30 kr.

Die wesentlichen Lizitazionsund Pachtbedingnisse sind:

1) Jeder Pachtlustige hat zu Handen der Lizitazions-Commission ein Reugeld (Vadium) mit dem 10ten Theile des Ausrufspreises bar zu erlegen.

2) Der Pächter ist verpflichtet eine Kauzion zu leisten, welche bei der dreijährigen Pachtdauer, wenn sie im Baren, oder öffentlichen Obligazionen geleistet wird, die Hälfte, wenn sie aber hypothekarisch sichergestellt wird, drei Viertheile des einjährigen Pachtschillings ohne Aufgabe zu betragen hat. Bei der einjährigen Pachtdauer ist die Kauzion nur mit ⅓ der für die dreijährige Dauer bestimmten Kauzionshöhe zu leisten.

3) Der Pachtschilling muß vierteljährig voraus, und zwar sechs Wochen von Anfang eines jeden Quartals in die Solotwiner Rentkasse berichtigt werden.

4) Die allgemeine Verzehrungssteuer hat der Pächter neben dem Pachtschillinge aus Eigenem zu entrichten.

5) Wer nicht für sich, sondern für einen dritten lizitiren will, muß sich mit einer legalen, auf dieses Geschäft speziell lautenden Vollmacht seines Komitenten ausweisen, und selbe der Lizitazions-Commission übergeben.

6) Aerarial-Rückständler, Minderjährige, und alle jene, welche für sich selbst keine gültigen Verträge schließen können, endlich jene, welche in einer Kriminal-Verhandlung standen, und vom Strafgerichte nur aus Mangel der Beweise losgesprochen wurden, sind von der Pachtung ausgeschlossen.

7) Die Kammer behält sich vor, das Resultat der sekzionsweisen oder konkretalen Verpachtung zu bestätigen, oder zu verwerfen.

8) Es werden auch schriftliche versiegelte mit dem gehörigen Stämpel versehenen Offerte angenommen werden. Diese können für die ein- oder dreijährige Pachtdauer, dann für einzelne Sekzionen, oder für alle Sekzionen zusammen gemacht werden, sie müssen aber mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisantrag nicht nur in Ziffern (in einer einzelnen Zahl) sondern auch in Worten ausgedrückt, dann den Namen, Charakter und Wohnort des Offerenten enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, welche mit den Bestimmungen des Lizitazionsprotokolls nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin erklärt werden, daß sich der Offerent allen Lizitazions-Bedingungen unbedingt unterzieht.

Diese Offerte sind bis zum Lizitazionstage der Stanislauer k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung am Tage der Lizitazionsabhaltung aber, und zwar vor dem Schluße der mündlichen Versteigerung der Lizitazions-Commission zu übergeben, von welcher sie wenn Niemand mehr lizitiren will, werden eröffnet, und bekannt gemacht werden.

Lautet der mündliche und schriftliche Bestboth auf einen gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Bestbothen entscheidet das Loos nach der von der Lizitazions-Commission an Ort und Stelle zu treffenden Veranstaltung.

Die vollständigen Bedingungen können bei der Stanislauer k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden, auch werden dieselben von der Lizitazions-Commission am Tage der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Lemberg den 19. August 1848.

(2031) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 6163. Von der Cameral-Bezirks-Verwaltung im Przemyśler Kreise, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung und den Viehschlachtungen T. P. 10. bis 16. in den aus der Stadt

I. Przemyśl und dem Markte Niżaukowice,

II. Jaroslau,

III. Mościska, und den dazu gehörigen Ortschaften, welche bei den Licitationen bekannt gegeben, und in die Pachtverträge werden aufgenommen werden; gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirke, so wie des der Gemeinde zu Mościska bewilligten Zuschlages, nach dem Kreisschreiben vom 5. Juli 1829 Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7. September 1830 Zahl 48643, 15. October 1830, Zahl 61292 und 62027, 15. Hornung 1833 Zahl 9713, 4. Jäner 1835 Zahl 262 und vom 28. März 1835, Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1848 bis Ende October 1849 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird für den Pachtbezirk

I. Przemyśl am 4. September 1848 um 9 Uhr Vormittag,

II. Jaroslau, am 4. September 1848 um 3 Uhr Nachmittag,

III. Mościska am 5. September 1848 um 9 Uhr Vormittag bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-

tung in Przemyśl vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, das nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjecte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objecte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objecte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiscalpreis ist auf den jährlichen Betrag u. z. für den Pachtbezirk

I. Przemyśl auf 8418 fl. 16 kr. C. M., wovon auf die Stadt Przemyśl . . . 7305 fl. 3 kr.
» » » Niżankowice . . 188 fl. 27 —
» » » die übrigen Ortschaften 924 fl. 46 —

II. Jaroslau auf 8292 fl. 1 kr. C. M. wovon auf die Stadt Jaroslau . . . 5291 fl. 36 kr.
» » übrigen Ortschaften . . 3000 fl. 25 —
an Verzehrungssteuer allein.

III. Mościska auf 3210 fl. 28 kr. C. M. davon 1tens. auf die Stadt Mościska
a) an Verzehrungssteuer . 1814 fl. 22 2/4 kr.
b) an 20% Gemeindezuschlag 362 fl. 52 3/4 —
2tens. auf die conzentrirten Ortschaften
an Verzehrungssteuer . . 1033 fl. 12 3/4 —
entfallen bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jederman zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Licitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Licitations-Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann contractsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunct der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Licitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben dem 10ten Theile des Fiscalpreises gleichkommenden Betrag u. z.:
für den Pachtbezirk Przemyśl mit 841 fl. 49 3/4 kr.
» » » Jaroslau » 829 fl. 12 1/4 —
» » » Mościska » 321 fl. 3 —
im Baren oder in k. k. Staatspapieren welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsactes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Clausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermassen verfaßt seyn:

»Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das »Pachtobject sammt dem Pachtbezirke genau nach »dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf »die Zeit von bis
»den Pachtschilling von fl.
» kr. C. M. Sage: Gulden
» kr. C. M. mit der Erklärung an, daß »mir die Licitations- und Pachtbedingnisse »genau bekannt sind, welchen ich mich un»bedingt unterziehe, und für den obigen »Anboth mit dem beiliegenden 10percen»tigen Vadium von fl. kr. C. M. »hafte.«

So geschehen zu am 184
Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl Einen Tag vor der betreffenden Licitation versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen seyn können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr berücksichtiget werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die so-

gleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiscalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Licitation verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Licitations-Commission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiscalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7) In Ermanglung eines dem Fiscalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8) Nach förmlich abgeschlossener Licitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen.

9) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10) Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Licitationsact ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratification verbindlich.

12) Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratification der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, oder in einer Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

Die bar erlegte Caution kann, wenn sie den Betrag von 50 fl. C. M. erreicht oder übersteigt, und wenn deren Rückzahlung nicht binnen einer Jahresfrist zu geschen hat, mithin bei Pachtungen auf 2 Jahre, auf Verlangen des Pächters, im Staatsschulden-Tilgungsfonde, gegen Bezug von Interessen, angelegt werden.

13) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Classe zu leisten seyn.

14) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Jaroslau und Mościska in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl den 13. August 1848.

(2063) Licitations-Ankündigung. (3)

Nro. 19342. Am 21. September 1848 um 10 Uhr Vormittags, wird in der Amtskanzlei des Samborer k. k. Cameral-Wirthschaftsamtes zur Verpachtung der in der Samborer Vorstadt liegenden fünfgängigen herrschaftlichen Mahlmühle, die Untere genannt, auf die weitere Dauer von drei nacheinander folgenden Jahren d. i. vom 1. November 1848, bis Ende October 1851 im Wege der öffentlichen Versteigerung, an welcher auch die Israeliten Antheil nehmen dürfen, die Licitation abgehalten werden.

Der Ausrufspreis, nach welchem vor Beginn der Licitation das 10percentige Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu hinterlegen kommt, beträgt 1224 fl. 48 kr. C. M.

Die übrigen Licitations-Bedingnisse können in der Kanzlei des Samborer Cameral-Wirtsschaftsamtes jederzeit eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Lemberg den 21. August 1848.

(2064) Lizitazions-Ankündigung. (3)

Nro. 19246. Zur Verpachtung der in Smolna und Orow auf der Staatsherrschaft Podbusz im Samborer Kreise, gelegenen Aerarial Eisenwerke auf die Zeit vom 1. November 1848 bis dahin 1857 wird am 14. September 1848 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Sambor die öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Den Pachtlustigen wird Folgendes bekannt gegeben:

1) Die gedachten Eisenwerke befinden sich im betriebsfähigen Zustande, und sind mit Werks-Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Wassergefällen, Grundstücken, welche letztere bei Smolna beiläufig 105 Joch 1097 Q.dr. Klafter, und bei Orow beiläufig 7 Joch 909 1/8 Q.udr. Klafter Flächenraum enthalten, und mit den gemutheten Eisensteingräben versehen.

2) Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtschillings beträgt 1465 fl. C. M.

Die Pachtkaution ist, wenn sie mittelst Hypothek versichert wird, in dem Betrage von drei Viertheilen des einjährigen Pachtschillings, wenn sie aber im baaren Gelde oder in öffentlichen Obligationen er-

legt wird, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtschillings zu leisten.

3) Zum Werksbetriebe werden dem Pächter von der Staatsherrschaft Podbusz

für das Smolnaer Eisenwerk

a) 975 bis 1245. Hüttenklafter Kohlholz die Hüttenklafter zu acht Fuß hoch, acht Fuß lang und vier Fuß breit, und zwar 975. Hüttenklafter zu dem Preise von 1 fl. 2 kr. C. M. und 300 Hüttenklafter zu dem Preise, welche jeweilig zum allgemeinen Verkaufe auf der Herrschaft bestehen wird,

b) 1000 Stämme 4° langes und 6 bis 10 Zoll starkes Grubenholz um 10 kr. C. M. pr Stück, bei einer Stärke von 10 bis 12 Zoll aber um den Preis von 16 kr. C. M. pr. Stück.

c) Das Brückenbauholz unentgeldlich;

für das Orower Eisenwerk

d) 330 bis 500 Hüttenklafter Kohlholz von denselben Dimensionen wie bei Smolna und zwar 330 Hüttenklafter zu dem Preise von 1 fl. C. M. pr. Klafter und 170 Hüttenklafter nach dem jeweiligen kurrenten Verkaufpreise,

e) 300 Stämme Grubenholz 4° lang, 6 bis 10 Zoll stark um dem Preis von 15 kr. C. M., pr. Stück, dann 200 Stämme 10 bis 12 Zoll stark, um den Preis von 20 kr. C. M. pr. Stück.

f) Das Brückenholz, wie bei Smolna unentgeldlich überlassen.

4) Die Bergfrhne, den Bergzehnten, die Haus und Grundsteuer, letztere von den zur Pachtung zugesicherten Gründen, hat der Pächter zu tragen. Eben so ist für die Pachtgrundstücke ein abgesonderter Grundzins zu zahlen.

Von der Pachtung, somit auch von der Lizitation sind alle diejenigen, welche gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können, dann jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und verurtheilt, oder aber bloß wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, ausgeschlossen. Auch sind die Israeliten von der Pachtung der Eisenwerke bis zu der bevorstehenden gesetzlichen Reglung der staatsbürgerlichen Verhältniße der Juden überhaupt ausgeschlossen; jedoch bleibt es ihren zu Folge des Dekretes des hohen k. k. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 5. August 1848 Z. 2861|1729 unbenommen, unter Nachweisung ihrer persönlichen Eigenschaften, und der ihnen zu Gebote stehenden Betriebsmittel um Gestattung von Bergwerksunternehmungen einzuschreiten.

6) Wer zur Lizitation zugelassen werden will, hat zehn Perzent des Ausrufspreises zu Handen der Lizitations-Kommission als Angeld zu erlegen.

7) Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten lizitiren will, muß sich mit der vorschriftsmäßig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers ausweisen.

8) Es werden auch schriftliche Offerte angenommen. Diese müssen von den Offerenten eigenhändig mit dem Tauf- und Familien-Namen gefertigt, und mit dem Angelde belegt sein, so wie auch den bestimmten nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrückenden einzigen Betrag in Konventionsmünze enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Lizitationsbedingnissen nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung, daß sich der Offerent allen Lizitationsbedingnissen unbedingt unterzieht, wie auch die Angabe des Wohnortes des Offerenten enthalten sein.

Diese schriftlichen Offerte sind versiegelt und zwar entweder vor oder während der Lizitation, jedoch noch vor dem Abschluße der mündlichen Steigerung zu Handen der Lizitions-Kommission zu überreichen.

9) Die übrigen Pachtbedingnisse können vor der Lizitationstagfahrt bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Kameral-Gefällen-Verwaltung. Lemberg den 13. August 1848.

(2043) **Licitations-Ankündigung.** (3)

Nr. 7105. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer von den Viehschlachtungen und der Fleischausschrottung Tarif Post N. 10 bis 16 für die Dauer eines Jahres angefangen vom 1. November 1848 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr in dem Verzehrungssteuer Bezirke.

1. Zydaczów mit 19 Ortschaften und dem Ausrufspreise von 551 fl. 30 kr.
wovon auf die Stadt Zydaczów 426 fl. 30 kr.
und " " Ortschaften 125 fl. —
entfällt

2. Bolechow mit 24 Ortschaften und dem Ausrufspreise von 3057 fl. 59 kr.
ferner von der Borstenviehschlachtung T. P. Nr. 14 und 15 in dem Bezirke.

3. Stryj Kreisstadt mit 60 Ortschaften mit dem Ausrufspreise von 567 fl. 40 kr.
wovon auf die Stadt Stryj 496 fl. 24 kr.
und auf die Ortschaften 71 fl. 16 kr.
eentfällt.

Endlich des Verzehrnngssteuer Bezuges vom Weinausschanke Tarif-Post Nr. 4, 5 und 6 in der

4. Stadt Dolina mit dem Ausrufspreise von 88 fl. 30 kr.

5. Stadt Kalusz mit dem Ausrufspreise von 182 fl. 44 kr.

6. Markt Skole mit den Ortschaften Klimiecz und Smorze mit dem Ausrufspreise v. 36 fl. 36 kr.

7. Markt Woynilow mit dem Ausrufspreise von 22 fl. 3 kr.

8. Markt Zurawno mit dem Ausrufspreise von 52 fl —
wird die öffentliche Lizitation bei der Stryer k. k. Kaal Bezirks-Verwaltung und zwar:
ad 1. und 3. am 18. September 1848.
» 2. am 21. » »
» 4. bis 8. am 19. » » um die neunte Vormittagsstunde abgehalten werden.

Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den 10. Theil des Fiskalpreises der Lizitations-Commission zu übergeben.

Schriftliche Offerten sind Tags vor der Lizitation bis sechs Uhr Nachmittags bei dem Vorsteher der Kaal. Bezirks-Verwaltung in Stryj versiegelt mit dem 10/100 Vadialbetrage belegt zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei der k. k. Kaal. Bezirks-Verwaltung in Stryj, so wie bei den Finanzwach-Commissairen dieses Kaal-Bezirkes eingesehen werden.

Von der k. k. Caal. Bez. Verwaltung.
Stryj den 14. August 1848.

(2030) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nr 17321. Von der k. k. galizischen Kaal Gefällen Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur ferneren Verpachtung des Bier und Brandwein-Propinationsgefälls in dem in der Stadt Dolina am Viehmarksplatze bei St. Johann Kapelle gelegenen Kaal herrschaftlichen Wirthshause auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1851, oder nur auf das Verwaltungsjahr 1849 im Amtsgebäude der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Stryj am 5. September die öffentliche Versteigerung werde abgehalten werden. Die Kaal Gefällen-Verwaltung behält sich das Recht vor, das eine oder das andere Resultat zu bestättigen.

Der Ausrufspreis des jährlichen Pachtzinses beträgt 262 fl. 30 kr. C. M.

Der Pachtersteher hat eine Caution, wenn selbe mittelst Realhipothek geleistet wird, im Betrage von drei Viertheilen des einjährigen Pachtschillings, nnd falls die Kauzionsleistung im baaren Gelde, oder in auf den Uiberbringer, oder auf den Pächter lautenden, oder an ihn zedirten öffentlichen Obligationen geschieht, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtschillings, als unerläßliche Bedingung der Einführung in den Pachtbesitz binnen 14. Tagen nach erfolgter, und dem Pächter schriftlich bekannt gegebener Pachtbestättigung beizubringen.

Vor der Lizitation hat jeder Pachtlustige das zehnperzentige Vadium zu Handen der Lizitations-Comission zu erlegen.

Der Pachtzins ist vierteljährig, sechs Wochen vor dem Anfange eines jeden Quartals in die Dolinaer Kaal Renten zu berichtigen. Die allgemeine Verzehrungssteuer hat der Pächter aus Eigenem zu entrichten. Es werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen. Derlei Offerte müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein; einen bestimmten Anboth mittelst einer einzigen Zahl, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Worten ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen des Lizitationsaktes nicht im Einklange stände, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß der Offerent sich allen Lizitationsbedingnissen unterziehe. Die versiegelten Offerten können bis zum Tage der Lizitation der k. k. Kaal. Bezirks-Verwaltung in Stryj, und am Tage der Licitation jedoch nur vor dem Schluße der mündlichen Versteigerung der Lizitationskommission daselbst übergeben werden, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Wenn der mündliche und schriftliche Bestboth auf einen gleichen Betrag lautet, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Bestbothen entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitationskommission vorgenommen wird.

Es wird zuerst auf die Dauer von drei Jahren und sodann auf die kürzere Dauer dieses Pachtobjekt der Lizitation ausgesetzt werden.

Nur Aerarialrückständler, Minderjährige, und jene die für sich selbst keine gültigen Verträge schließen können, werden zu dieser Lizitation nicht zugelassen. Die übrigen Lizitationsbedingnisse können bei k. k. Kaal. Bezirks-Verwaltung in Stryj eingesehen werden.

Lemberg den 13. August 1848.

(2088) Kundmachung. (1)

Nr. 55776. Am Gynasium in Stanislawow ist eine Humanitsklassen-Lehrersstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 600 fl. C. M. für einen Weltlichen, und 500 fl. C. M. für einen Geistlichen verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Bewerber um diese Stelle haben ihre mit Fähigkeitszeugnißen belegten Gesuche bis Ende September l. J. beim Lehrkörper des Stanislawower Gymnasiums einzubringen.

Vom k. k. Landes-Gubernium.
Lemberg am 18. August 1848.

(2082) Licitatations-Kundmachung. (1)

Nr. 8295. Von der Czernowitzer k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß bei derselben am 21. September 1848 eine Licitation zum Verkaufe von 500 Wiener Centner netto calcinirter reiner Holzpotasch aus der g. n. u. Herrschaft Illischestie Statt finden wird.

Die Ablieferung dieser Pottasche von der ein Theil bereits bevorräthigt ist und der Rest in den nächsten Monaten erzeugt werden wird, geschieht zu Czernowitz durch das k. k. Gefäll-Hauptamt, und es ist der Ersteher verpflichtet, sobald eine Partie von Einhundert Centner in Czernowitz einlangt, solche binnen 8 Tagen nach der an ihn geschehenen Verständigung gegen bare Bezahlung zu übernehmen. Zur Sicherstellung der Zuhaltung der Licitationsbedingnisse hat jeder Licitant ein Vadium von 200 fl. Sage Zweihundert Gulden CM. beizubringen. Es wird nicht mündlich licitirt, sondern es werden blos schriftliche Anbothe angenommen, weßhalb auch kein Fiskalpreis festgesetzt, jedoch bemerkt wird, daß bei der letzten zum Verkauf von 500 Centner Pottasche hieramts abgehaltenen Licitation der Erstehungspreis pr. Wiener Centner Pottasche 8 fl. 24 1/2 kr. C. M. betragen habe. Die schriftliche Offerte muß die Erklärung daß der Käufer allen Licitationsbedingnissen unterziehen, enthalten solche muß, mit dem bezeichneten Vadium belegt seyn, und es ist in denselben der für einen Centner netto angebothene Betrag, nach welchen der Preis für das ganze zu veräußernde Quantum von 500 Centner berechnet werden wird, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken. Die sonstigen Licitations-Bedingnisse können bei der Czernowitzer k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Czernowitz am 16. August 1848.

(2092) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 12050. Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß unter den von der k. k. galizischen vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung am 24. Juli 1848 Z. 17693 veröffentlichten Lizitations-Bedingungen zur Verpachtung der Abfischung des Janower Hauptteiches in der Zeit vom 1. Oktober 1848 bis 15. März 1849. am 12. September 1848 bei dem Janower Kameral-Wirthschaftsamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird. Der Ausrufspreis beträgt fünftausend zehn (5010) Gulden C. M. Es werden auch schriftliche mit 10 0/0 Vadien belegte Anbote angenommen.

Die näheren Bedingungen können in den Amtsstunden bei der gefertigten k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung oder bei dem Janower Kameral-Wirthschaftsamte eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Lemberg den 29. August 1848.

(2083) Lizitations-Ankündigung (1)

Nro. 16864. Zur Verpachtung des im Kameral-Dorfe Huczko nächst der Stadt Dobromil gelegenen, mit den erforderlichen Requisiten versehenen kameralherrschaftlichen gemauerten Bierbräuhäuses, sammt dem Erzeugungs- und Ausschanksrechte des Doppelbiers in der Stadt Dobromil und in den derselben zunächst gelegenen zwei Kameral-Wirthshäusern Matlawa und Narym, dann in den zur Kameral Herrschaft Dobromil gehörigen 40 Ortschaften auf drei nach einander folgende Jahre, nemlich vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1851, wird in der Amtskanzlei des Dobromiler k. k. Kameral-Wirthschaftsamtes am 20. September 1848, um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Lizitation abgehalten werden.

Das Pretium fisci beträgt 1250 fl. C. M., und das bei der Lizitation zu erlegende Vadium 125 fl. Conv. Münze.

Zu dieser Pachtung werden auch Juden zugelassen, und nur Aerarialschuldner, bekannte Zahlungsunfähige, Minderjährige, und solche Individuen, welche nach dem Gesetze sich mit derlei Pachtungen nicht befassen dürfen, werden hievon ausgeschlossen.

Es werden außer den mündlichen Anbothen auch schriftliche versiegelte von den Pachtlustigen unter Angabe des Karakters und Wohnortes unterfertigte Offerten angenommen. Derlei Offerte müssen jedoch mit dem Angelde belegt sein, einen bestimmten nicht nur in Ziffern, sondern auch durch Worte auszudrückenden einzigen bestimmten Anboth enthalten, und es darf darin weder eine Offerte blos auf einige Prozente, oder eine bestimmte Summe über den bei der mündiichen Lizitation erzielten, oder von einem anderen Offerenten gemachten Meistboth noch sonst eine Klausel vorkommen, vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß sich der Offerent allen Lizitationsbedingnissen unbedingt unterziehe.

Die Offerten sind vor der Lizitation bei dem Dobromiler Wirthschaftsamte oder bei der Lizitation der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Die nähreren Pachtbedingungen werden bei der Lizitation vorgelesen, und können vor der Lizitation bei dem genannten Kameral-Wirthschaftamte eingesehen werden.

Von der k. k. galizischen Kameral-Gefällen-Verwaltung.

Lemberg am 23. August 1848.

(2081) Licitations-Ankündigung. (1)

Nr. 17170. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 26. September 1848, um die 10. Vormittagsstunde in der Łomnaer Wirthschaftsamtskanzlei die Lizitation zur Verpachtung des Łomnaer staatsherrschaftlichen Propinationsgefälls, sammt den dazu gehörigen 14. Wirthshäusern, und hiezu zugetheilten Grundstücke im Flächeninhalte von 202 Joch 1537 5/8 Q. Klafter auf drei nach einander folgende Jahre

das ist vom 1. November 1848 bis dahin 1851. wird abgehalten werden

Die Getränks und Ausschanks-Gerechtigkeit von Brandwein, Bier, Meth und Wein erstreckte sich blos auf die 17. Ortschaften nämlich: Łomna, Chaszczow, Łopuszanka, Michnowice, Lipie, Bystre, Mszaniec, Grąziowa, Płoskie, Galówka, Rypiany, Smereczka, Zukotyn, Berezek, Wolcze, Dniestrzyk dubowy und Przysłup.

Der Ausrufspreis beträgt 2060 fl. 28 kr. C. M. Jeder Pachtlustige hat vor dem Beginn der Versteigerung zu Handen der Licitations-Kommission ein Vadium mit dem zehnten Theile des Ausrufspreises zu erlegen. Juden sind von dieser Pachtung nicht ausgeschlossen, und blos Aerarial-Schuldner, Minderjährige bekannte Zahlungsaufähige, dann alle jene, die für sich selbst keine gültigen Verträge schließen können sind von derselben ausgeschlossen.

Wer nicht für sich, sondern für einen dritten lizitiren will, muß sich mit einer auf dieses Geschäft insbesondere lautenden gerichtlich legalisirten Vollmacht seines Machtgebers ausweisen.

Es werden außer den mündlichen Anbothen auch schriftliche versiegelte Anbothe von den Pachtlustigen angenommen werden. Derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Angelde belegt sein, die Pachtdauer auf welche der Anboth gemacht wird, genau bezeichnen, den bestimmten nicht nur in Ziffern, sondern auch durch Worte auszudrückenden einzigen Anboth in Konventionsmünze, und es darf darin weder eine Offerte blos auf einige Prozente oder eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Lizitation erzielten, oder von einem anderen Offerenten gemachten Meistboth, noch sonst eine Klausel vorkommen, welche mit den Lizitationsbedingnißen nicht im Einklange wäre, viehlmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung, daß sich der Offerent allen Lizitationsbedingnissen unbedingt unterziehe, dann der Karakter und Wohnort des Offerenten enthalten, und von demselben mit seinem Tauf- und Familien-Namen unterfertigt sein.

Diese Offerte können vor der Lizitation bei dem Łomnaer Kaal-Wirthschaftsamte, am Tage der Versteigerung aber der Lizitations-Kommission bis zum Abschluße der mündlichen Versteigerung überreicht werden.

Die näheren Pachtbedingniße können beim Łomnaer k. k. Kaal. Wirthschaftsamte jederzeit eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Kaal. Gefällen-Verwaltung.
Lemberg am 22. August 1848.

(2084) **Ankündigung.** (1)

Nro. 19369. Zur Besetzung der bei dem Lemberger Magistrate erledigten zwey unentgeltlichen Auskultanten-Stellen wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben binnen vier Wochen vom Tage der letzten Einschaltung dieser Kundmachung in die Lemberger Zeitung ihre gehörig belegten Gesuche und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, unmittelbar hieramts einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

1) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
2) über die zurückgelegten Studien und allenfalls erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete;
3) über die genaue Kenntniß der polnischen, deutschen und lateinischen Sprache;
4) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendungen und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;
5) endlich haben sie anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert seyen.

Lemberg am 26ten August 1848.

(2010) **Kundmachung.** (2)

Nro. 57024. Zur Besetzung der bei dem Magistrate in Mościska Przemyśler Kreises, erledigten Stelle eines provisorischen Beisitzers, womit der Gehalt von Dreihundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis 20ten September d. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Przemysler k. k. Kreisamte, und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamts, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion,
b) über die zurückgelegten Studien, und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete,
c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung, und bisherige Dienstleistung und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird,
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Mościskaer Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.
Lemberg am 31ten Juli 1848.

(2074) **Ediktal-Vorladung.** (2)

Nr. 4314. Vom Magistrate der k. Kreis- und

Salinen Bergstadt Bochnia werden die nachbenannten militärpflichtigen heuer auf den Assentplatz berufenen und nicht erschienenen illegal abwesenden Individuen aufgefordert, binnen sechs Wochen in ihre Heimath zurückzukehren, widrigenfalls dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen und behandelt werden würden.

Nachsteller vom Jahre 1847, als:

aus Bochnia.

CN. 548 Wojucki Franz.
— 612 Nitschke Franz.
— 602 Styrnalski Stanislaus Schmid.
— 744 Siepiura Franz Drechsler.
— 473 Pyrz Ludwig Schuster.
— 332 Jewuła Jacob Tischler.
— 433 Grotowski Ludwig Handschuhmacher.
— 73 Mecirz Marcel.
— 629 Jastrzębski Franz Mahler.
— 607 Rydzowski Michael.
— 641 Taborski Stanislaus Tischler.
— 582 Gorgul Johann.

Heuer berufen und nicht erschienen;

aus Bochnia:

CN. 163 Daniec Franz, Klempfner.
— 295 Gorski Joseph Handschuhmacher.
— 510 Polek Joseph ohne.
— 610 Wojcikowski Felix, Schuster.
— 733 Zieliński Augustin.
— 503 Trampisch Wilhelm, Handl.-Comie.
— 379 Swider Michael, Schuster.
— 164 Miedzik Michael, Klempfner.
— 514 Grelowicz Joseph, Fleischer.

aus Podedworze:

— 74 Zawada Albert, Tischler.

aus Bochnia

— 629 Jastrzębski Stephan.
— 345 Binkowicz Michael.
— 548 Wojucki Anton.
— 221 Iwański Michael.
— 227 Skwarczewski Vinzenz.
— 275 Mruzek Joseph.
— 296 Stroński Anton, Handlungs-Comis.
— 493 Hoefer Heinrich Wagner.
— 552 Dorhofer Alfred.
— 574 Wnękowski Franz.
— 586 Pienta Casimir,
— 629 Jastrzębski Vladislaus.
— 666 Krzywda Johann.
— 670 Henzler Anton.
— 222 Mallek Sebastian.
— 599 Kurdybanowski Dominik.
— 548 Woycicki Anton.
— 96 Swider Casper, Schuster.

aus Podedworze:

— 56 Jastrzębski Adam.

Bochnia am 4. August 1848.

(2051) Edikt. (3)

Nr. 907. Vom Magistrate der k. k. Stadt Kutty wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, es werde über Ersuchschreiben des Lemberger k. k. Landrechtes vom 5. Juny 1848 Z. 14255 die executive Feilbiethung der dem Jankel Schmidt gehörigen zu Kutty unter dem C. N. 437 liegenden Realität zur Befriedigung des vierten Theils der dem h. Aerar gebührenden Summe pr. 180 fl. und 709 fl. sammt Zinsen, dann der Gerichtskosten pr. 26 fl 43 kr. C. M. wie auch der Hälfte der Exekutionskosten in dem Betrage pr. 5 fl. 12 kr. 3 fl. 4 fl. 33 1/2 kr. und 18 fl. 30 kr. ferner der Kosten, welche in den Beträgen pr. 5 fl. 36 kr. — 7 fl. — 2 fl. — 6 fl. 12 kr. und 9 fl 18 kr. zugesprochen wurden — dann des Insertionskostenbetrages pr. 7 fl. 6 kr. endlich der Exekutionskosten pr. 4 fl. 36 kr. C. M. ausgeschrieben, und am 31. August, 28 September und 26. Oktober 1848 jedesmal um die 9te Vormittagsstunde in der Kuttyer Magistratskanzlei unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden.

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 1673 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden zehn Perzent dieses Schätzungswerthes als Angeld zu Handen der Lizitations-Commission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uibrigen aber nach der Lizitation rückgestellt werden.

3. Der Bestbiether ist verpflichtet die Fiskalforderungen sammt Nebengebühren binnen 30 Tagen vom Tage der gerichtlichen Lizitations-Bestättigung gerechnet, gerichtlich zu erlegen, mit den übrigen Gläubigern aber wegen Belassung ihrer Forderungen sich abzufinden. —

4. Die Veräußerung dieser Realität wird in drei Terminen dergestallt versucht werden, daß dieselbe in jedem dieser Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden wird.

5. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt, und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

Sollte er hingegen:

6. den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitations-Termine veräußert werden.

7. Hinsichtlich der auf dem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und die Kossower Kaal. Renten gewiesen.

Zur Vertretung derjenigen, welche mit ihren Rechten später in das Grundbuch gelangen sollten, oder

denen aus welchem immer Grunde die Feilbietbungs-Erinnerung nicht zugestellt werden könnte, wird ein Kurator in der Person des Herrn Stanislaus Fischer bestellt.

Kutty am 15. July 1848.

(2032) Licitations-Ankündigung. (3)

Nro. 10824. Folgende der Stadt Grodek gehören den Gefälle und Realitäten werden an den Meistbiethenden verpachtet und dießfälligen Lizitationen in der Grodeker Magistrats-Kanzlei abgehalten werden:

1) Das städtische Schanklokale im städtischen Fleischbank-Gebäude auf die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1851 um den Fiskalpreis von 102 fl. 20 kr. C. M. am 4. September 1848.

2) Die städtischen Fleischverkaufs-Läden auf die Zeit vom 1. November 1848 bis dahin 1849 um den Fiskalpreis von 270 fl. C. M. am 5. September 1848.

3) Die städtische Brandwein- und Bier-Propination vom 1. November 1848, bis dahin 1851 um den Fiskalpreis vom 10600 fl. C. M. am 6. September 1848.

4) Die städtische Methpropination auf die Zeit vom 1. November 1848, bis dahin 1851, um den Fiskalpreis von 321 fl. C. M. am 7. September 1848.

5) Das Fischfangrecht im Fluße Wereszyca auf die Zeit vom 1. November 1848, bis dahin 1851 um den Fiskalpreis von 146 fl. C. M. ebenfalls am 7. September 1848.

Pachtlustige haben sich in den bestimmten Terminen in der Grodeker Magistrats-Kanzlei um 9 Uhr Vormittags mit einem 10 0/0 Vadium versehen, einzufinden, wo ihnen die Lizitations-Bedingnisse werden bekannt gegeben werden.

Lemberg am 15. August 1848.

(2080) Uwiadomienie. (2)

Nr. 766 Wydział Stanów Królestw Galicyi i Lodomeryi rozpisuje niniejszém licytacyę na 25 sągów niższo-austryackich drzewa bukowego, potrzebnego na opał Kancelaryi Stanowéj w czasie nadchodzącéj zimy 1848-49.

Chcący licytować mają się zgłosić do rzeczonéj Kancelaryi w gmachu Zakładu narodowego imienia Ossolińskich na dzień 12. Września r. b. o godzinie 10téj rannéj, zaopatrzywszy się w wadium 25 złr. m. k. — Cena wywołania za sąg jeden wraz z odstawą stanowi się na 6 złr. 40 kr. m. k. — Inne warunki będą ogłoszone przed samym aktem licytacyi.

Z Rady Wydziału Stanów Królestw Galicyi i Lodomeryi.

We Lwowie dnia 25. Sierpnia 1848.

(2067) Kundmachung. (2)

Nro. 19905. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird wegen Ueberlassung der Bespeisung und Brodlieferung für die politischen Arrestanten und die Korrekzionshauszüchtlinge an den Meistbiethenden für das Verwaltungs-Jahr 1849 am 7ten, 14ten und 18ten September 1848 jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Rathhause Sitzungssaal 1. Stock eine Lizitati:n abgehalten werden. Das Vadium für die Bespeisung mit 1112 fl. C. M. und für die Brodlieferung mit 903 fl. C. M. ist bei der Lizitation, deren anderweitige Bedingungen gegenwärtig bei der Korrekzionshaus-Verwaltung eingesehen werden können, zu Händen der Kommission baar zu erlegen. Schriftliche Offerten müssen mit dem Vadium belegt und bis 18ten September l. J. entweder der Lizitations-Kommission, oder dem politischen Einreichungs-Protokolle überreicht werden.

Lemberg den 18. August 1848.

(2044) Edikt. (3)

Nro. 1145. Vom Magistrate der k. freien Stadt Kutty wird hiemit kund gemacht, es werde über Einschreiten des Michael Donigiewicz die der Rosalia Bostan gehörige zu Kutty unter der K. Z. 31. liegende Realität, auf Einbringung des dem Exekutionsführer von Rozalia und Andreas Bostan gebührenden Betrages pr. 200 fl. C. M. sammt 5 perzentigen Interessen vom 29. May 1843, dann Gerichtskosten pr. 27 fl. C. M., der Exekutionskosten pr. 2 fl. 14 kr., 2 fl. 58. kr. und 9 fl. 12 kr. C. M. am 21. September 1848 als dem dritten Lizitationstermine um 9 Uhr Vormittags in der Kuttyer Magistratskanzlei unter nachstehenden Bedingungen im Exekutionswege versteigert werden.

1) Zum Ausrufspreise wir der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 327 fl. 12 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden zehn Perzent als Angeld zu Handen der Lizitations-Commission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet den ganzen Kaufschilling nachdem ihm die Bestätigung des Lizitations-Aktes eingehändigt worden sein wird, binnen drei Monaten an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

4) Sollte diese Realität nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird sie um jeden Anboth hintangegeben werden.

5) Sobald der Käufer alle Lizitations-Bedingnisse erfüllt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefertigt, die auf dieser Realität ausständigen Lasten werden gelöscht, auf den Kaufschilling übertra-

gen, und derselbe als Eigenthümer der gekauften Realität intabulirt und in physischen Besitz gerichtlich eingeführt werden.

6) Wenn der Käufer welche immer Versteigerungs-Bedingniß nicht zuhalten sollte, wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue nur in einem Termine abzuhaltende Lizitation ausgeschrieben, und diese Realität in diesem Termine um welchen immer Anboth veräußert werden.

7) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten werden die Kauflustigen an das Grundbuch, in Betreff der Steuern und Abgaben an das Kossower k. k. Kameral-Wirthschaftsamt gewiesen.

Kutty am 19 August 1848.

(2055) Edikt. (3)

Nro. 271. Vom Justizamte der Herrschaft Nadworna wird bekannt gemacht, daß die in Nadworna sub CN. 488 gelegene, der Frau Emilie Raschek gehörige Realität über Ansuchen der Gebrüder HH. Louis und Anton Mikuli zur Befriedigung der gegen die Eheleute Joseph und Emilie Raschek ersiegten Forderungen, als: 80 Dukaten 20 Dukaten sammt 5/100tigen vom 4. Februar 1842 zu berechnenden Zinsen, dann der Gerichtskösten im Betrage von 2. fl. 46 kr., 10 fl., 6 fl. 30 kr., 4 fl. 24 kr. und 9 fl. C. M. mittelst öffentlicher Versteigerung in zwei Terminen, nemlich am 13. November und 13. Dezember l J. jedesmahl um 10 Uhr Vormittags, unter nachstehenden Bedingungen werde veräußert werden.

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 2018 fl. 41 1/2 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet 10/100 des Schätzungswerthes als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kuffschilling eingerechnet, den übrigen aber nach geschlossener Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Sollte diese Realität in dem ersten oder zweiten Termine um oder über den Schätzungswerth nicht hintangegeben werden können, so wird sie nach vorausgegangener Verhandlung mit den Gläubigern mit mit Beobachtung der §§. 148 bis 152 der g. G. O. in dem dritten auszuschreibenden Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

Der Ersteher ist verpflichtet den von ihm angebothenen Kaufschilling mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen von der ihm zugestellten Ratifikation dieser Lizitation an das gerichtliche Depositenamt um so gewisser zu erlegen, als sonsten auf seine Gefahr und Unkosten eine neue in einem einzigen Termine, auf Grundlage der früheren Schätzung abzuhaltende Lizitation ausgeschrieben, und diese Realität um was immer für einen Preis hintangegeben wird.

5) Wird sich der Ersteher über den erlegten Kaufschilling ausgewiesen haben, so wird ihm das Eigenthums-Dekret ausgestellt, er auf Begehren in den physischen Besitz eingeführt und die darauf haftenden grundbücherlichen Lasten mit Ausnahme der Servituten auf den Kaufschilling eingetragen werden.

6) Da diese Realität im Sequestretionswege bis zum 7. April 1849 vermiethet ist, so ist der Ersteher verbunden, den Miethmann bis zum Ausgange der Miethzeit ohne irgend welche Entschädigung zu belassen, daher die physische Uebergabe erst am 8. April 1849 Statt finden kann.

7) Sollte sich irgend ein Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

8) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitations-Bedingnissen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten auch nur in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

9) Rücksichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, werden die Kauflustigen an das hierortige Grundbuch mit dem Beisatze gewiesen, daß der Schätzungsakt in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Hievon werden sowohl die Exekutionsführer HH. Louis und Anton Mikuli in Czernowitz und die Exekuten-Eheleute Joseph und Emilie Raschek in Stanislau als auch die grundbücherlich einverleibten Gläubiger, als:

a) Der Nadwornaer Waisen- und Gemeindfond mittelst des Dominikal-Repräsentanten Herrn Rudnicki
b) Herr Leon Linde in Stanislau.
c) Chaskel Alter in Stanislau.
d) Menasche Horowitz in Stanislau.
e) Zacharias Besen in Stanislau.
f) Regiments-Tambour Ivanovich in Tarnow.
g) Die dem Wohnorte nach unbekannte Frau Anna Graff, so wie auch
h) Jene Hypothekar-Gläubiger, welche nachträglich vor dem Lizitationsakte in das Grundbuch eingetragen werden sollten, mittelst des aufgestellten Curators Herrn Joseph Brückner in Nadworna in Kenntniß gesetzt.

Nadworna am 6. August 1848.

(2071) Kundmachung (2)

Nro. 5063. Vom Magistrate der k. freien Kreisstadt Przemyśl wird im Grunde k. kreisämtlichen Erlasses vom 8. August 1848 Z. 12693 zur Verpachtung nachstehender städtischen Gefälle und Realitäten auf die Zeit vom 1. November 1848 bis En-

de Oktober 1851 die Lizitation ausgeschrieben, und zwar:

1) Zur Verpachtung des Ackerfeldes Bossakówka, enthaltend 12 Joch 339 Q.dr. Klafter um den Fiskalpreis jährlicher 60 fl. 30 kr. C. M. am 11ten September l. J.

2) Zur Verpachtung der Jagdbarkeit in Kruhel um jährliche 3 fl C. M. am 12. September l. J.

3) Zur Verpachtung der im Rathhause bestehenden 10 Keller, am 13. September l. J.

Lizitationslustige werden hiemit eingeladen an den bestimmten Terminen, versehen mit dem 10 0|0 Vadium zu erscheinen. Vor Abhalten der Lizitation werden die Lizitations-Bedingnisse bekannt gegeben werden.

Przemysl am 22. August 1848.

(2077) Edikt. (2)

Nro. 18629|1848. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird der Justine Michalczewska verehelicht Gemczyńska, Aron Landes, Maryanna Obmińska, Wilhelm Kamiński, Johann Brück eigentlich Brüch und Agnes Potocka als über der unter Nro. 603 1|4 gelegenen, den Eheleuten Alexius und Magdalena Biernackie gehörigen Realität intabulirten Gläubigern, hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Hermann Freihern von Sedlnitzky, die öffentliche in 3 Terminen, am 12. September, 12. Oktober und 13. November 1848 um 4 Uhr Nachmittags abzuhaltende Feilbiethung im Exekutionswege zur Befriedigung der ersiegten Summe von 600 fl. C. M s. N. G. ausgeschrieben, zur Einvernehmung der intabulirten Gläubiger Behufs der Bestimmung der leichtern Bedingnisse, für den Fall der Nichtveräußerung derselben, ein weiterer Termin auf den 14. November 1848 um 4 Uhr Nachmittags unter der Strenge bestimmt worden ist, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der sich erklärenden Gläubiger werden beigezählt werden.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so hat man zur Vertretung und auf Gefahr und Kosten derselben den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fangor mit Substituirung des Herrn Advokaten Raczyński als Kurator bestellt, und demselben dieser Bescheid zugestellt.

Wovon dieselben verständigt werden.

Lemberg den 17. August 1848.

(2078) Kundmachung. (1)

Nr. 13762|1848. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Gittel Horowitz Zessionärinn der Reitze Bodek Bram in Sachen wider die Erben des Moses Barach jun. zur Hereinbringung der Se. pr. 1760 fl. C. M. — 2460 fl. C. M. et 600 fl. C. M., die Hälfte der sub Nr. 272 St. befindlichen Realität im Exekutionswege hiergerichts am 26. Oktober und 28. November 1848 jedesmal um 4 Uhr N. M. mittelst öffentlicher Feilbiethung unter nachstehenden Bedingnißen veräußert werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der durch den gerichtlichen Schätzungsakt erhobene Werth von 6876 fl. 3 kr. C. M. angenommen werden. Kauflustige bleiben gehalten, das Reugeld 10|100 des Schätzungswerthes zu Handen der Lizitations-Commission zu erlegen, jenes des Bestbiethenden bleibt bei Gericht, jene der Mitlizitanten, die nicht Bestbiethende bleiben, werden denselben nach der Lizitation von der Commission zurückgestellt werden.

2. Vierzehn Tage nach erfolgter Bestättigung des Lizitationsaktes, muß vom Käufer, der nach Abzug des Reugeldes erübrigende Kaufschilling an das Erlagsamt des hiesigen Zivil-Gerichtes um so sicherer eingezahlt werden, als sonst auf dessen Gefahr und Unkosten eine neue Lizitation der exequirten Haushälfte Nr. 272 St. in einem einzigen Termine, wobei man selbe unter dem Schätzungspreise hintangeben wird, ausgeschrieben werden wird.

3. Sobald der Käufer der im 2. Punkte festgesetzten Bedingung Genüge geleistet haben wird, erfolgt die Uibergabe des phisischen Besitzes der erkauften Realitätshälfte an denselben, die Ausfertigung des Eigenthumsdekrets, und die Löschung und die Uibertragung aller Lasten und Superlasten auf den angebothenen Kaufschilling.

4. Die Grundlasten können in der Stadttafel, und städtischen Registratur, und die Steuer in der Stadtkasse eingesehen werden.

5. Wenn diese Realitätshälfte an obbesagten Terminen über oder um den Schätzungswerth nicht veräußert werden könnte, so wird zur Einvernehmung der Gläubiger wegen Vorschlagung erleichternder Bedingniße der Termin auf den 4. Dezemb. 1848 3 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitation werden die beiden Partheien und die intabulirten Gläubigern mit dem verständigt, daß den, dem Wohnorte nach unbekannten Gläubigern als: der Sophia Pohlhammer, der liegenden Masse nach Hirsch Chaines Goldberg, der Hudetz Goldberg, dem Franz Schätz, der Fabrik sub Firma Brebel et Bayer, wie auch jenen, welchen der gegenwärtige Licitations-Bescheid aus was immer für einer Ursache vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder wenn inzwischen mit ihren Rechten in die Tafel gelangen würden, zur Wahrung ihrer Rechte der Landesadvokat Hr. Dr. Kabath mit Substituirung des Hr. Landesadvokaten Dr. Zminkowski zum Curator bestellt ist, und selbe hievon durch das gegenwärtige Edict verständiget werden.

Lemberg den 4. August 1848.

Obwieszczenie.

Nr. 13762/1848. Magistrat król. miasta Lwowa niniejszém czyni wiadomo, iż na żądanie Gittel Horowitz w sprawie przeciw sukcessoróm Mojżesza Barach młodszego na zaspokojenie sum 1760 złr. — 2460 złr. i 600 złr. — w drodze exekucyi połowa realności pod nr. 272 w mieście znajdująca się — dnia 26. Października 1848 i 28. Listopada 1848 o godzinie 4. popołudniu w tutéjszym sądzie pod następującemi warunkami przez publiczną licytacyę sprzedana będzie:

1. Za cenę wywołania stanowi się wartość téj połowy realności sądowym szacunkiem oznaczona w kwocie 6876 zr. 3 k. m. k. Chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część ceny szacunkowéj do rąk komissyi licytującéj jako zadatek złożyć, który najwięcéj ofiarnjącego zatrzymany, innym zaś po skończonéj licytacyi zwróconym zostanie.

2. Kupiciel obowiązany jest cenę kupna po odtrąceniu zadatku w 14. dniach od czasu doręczenia sobie rezolucyi, akt licytacyi potwierdzéjącéj rachować się mających, do depozytu sądowego złożyć, inaczéj na jego koszt i z jego niebezpieczeństwem — nowa licytacya tej połowy realności w jednym terminie odbyć się mająca rozpisze się, i wspomniona połowa téj realności nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie.

3. Gdy kupiciel warunkowi drugiemu zadosyć uczyni wspomniona połowa téj realności w fizyczne posiadanie oddana mu będzie, — dekret własności wydany mu zostanie, i wszystkie ciężary na cenę kupna przeniesą się.

4. Co się tyczy ciężarów i podatków téj realności tyczących się — chęć kupienia mające do tabuli i kass miéjskich odsyłają się.

5. Gdyby wspomniona połowa téj realności w powyższych terminach, wyż, lub za cenę szacunkową sprzedaną być niemogła, na tenczas do ułożenia ułatwiających warunków dzień 4. Grudnia 1848 o godzinie 3. popołudniu naznacza się, na którem kredytorowie stanąć mają.

O rezpisanéj téj licytacyi uwiadamiają się obie dwie strony i wierzyciele intabulowani z tym dodatkiem, że wierzycielom z pobytu ich niewiadomym jako to: Zofii Pohlhammer, leżącéj masie Hirsch Cheines Goldberg; — tudzież Hudesowi Goldberg — Franciszkowi Schaetz — Fabryce pod firmą Brebael i Bayer, — jako téż i tym wierzycielom, którymby teraźniéjsza rezolucya licytacyą uwiadamiająca przed terminem doręczoną, być nie mogla — lub którzyby z prawami swémi poźniéj do tabuli wejszli — Pan Adwokat Dr. Kabath z zastępstwem Pana Adwokata Zminkowskiego za Kuratora postanawia się — o czem wspomnieni wierzyciele niniejszem Edyktem uwiadamiają się.

Lwów dnia 4. Sierpnia 1848.

(2098) **Licitations-Kundmachung.** (1)

Nr 457. Vom Lubaczower Stadtmagistrate als delegirter Gerichtsbarkeit der Herrschaft Oleszyce wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der den Eheleuten Bernhard und Katarina Schick gegen die Eheleute Adam und Karolina Krämer zugesprochenen Summe von 200 fl. und 80 fl. C. M. sammt 4/100 vom 16. März 1847 zu berechnenden Verzugszinsen, dann der Gerichtskosten im Betrage von 1 fl. 49 kr. C. M., und der Executionskosten pr. 6 fl. 40 kr. C. M., die in Alt-Oleszyce unter Cons.-Nr. 243 liegende Collonie-Wirthschaft des Adam Krämer in der Dominikalkanzlei in Oleszyce im Executionswege am 6. October, 6. und 29 November 1848 immer um 10 Uhr Vormittags wird öffentlich veräußert werden, unter nachstehenden Bedingnissen:

1) Zum Ausrufspreise wird der durch den Schätzungsakt vom 8. Hornung 1847 erhobene Werth dieser Realität von 886 fl. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitations-Commission 10/100 des Schätzungswerthes d. i. 88 fl. 36 kr. C M. als Reugeld im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber nach beendigter Licitation zurückgestellt werden wird.

3) Diese Collonie-Wirthschaft wird in dem ersten und zweiten Termine nur um den Schätzungswerth oder darüber, in dem dritten aber auch unter demselben veräußert werden.

4) Der Meistbiethende ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Licitation bestätigenden Bescheides den ganzen Kaufschilling an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Sobald der Käufer bewiesen haben wird, daß er den Kaufschilling an das Depositenamt erlegt hat, wird im das Eigenthumsdekret der gekauften Realität ausgefolgt, er in den physischen Besitz derselben eingeführt, und auf Verlangen als Eigenthümer derselben intabulirt werden.

6) Würde der Käufer, welche immer Bedingniß nicht zuhalten, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Licitation ausgeschrieben, und die frägliche Realität in derselben um was immer für einen Preis verkauft werden.

7) Da diese Realität gegenwärtig verpachtet ist, so bleibt es der Wahl des Käufers überlassen, entweder den Pächter bis zum Ausgange der Pachtzeit zu behalten, oder sich mir demselben hinsichtlich der gemachten Aussaaten zu vergleichen.

8) Welche Grundlasten auf dieser Realität haften, hievon können sich die Kauflustigen bei der Grundherrschaft Oleszyce überzeugen.

Hievon werden beide Partheien und die intabulirten Gläubiger als, Johann Stephani, Johann Sosnowy, Johann Rapita, Jacko Łoza, Pańko Warcaba und Johann Grochoiski verständiget.

Lubaczow am 17. August 1848.

(2068) Edikt. (1)

Nro. 1665 Vom Merkantil und Wechselgerichte der freien Handelsstadt Brody wird dem unbekannten Ortsabwesenden Moses M. Franzos hiemit bekannt gegeben, daß aus Anlaß der durch die Handlung Gebrüder Krasnopolski, wider den benannten Abwesenden pto. 592 Thaler 2/3 Groschen pr. Ctr sammt 6/100 Zinsen angesuchten und am heutigen bewilligten Zahlungsauflage zur Währung dessen Rechte ein Kurator in der Person des Marcus Franzos mit Substitution des Hermann Schrenzel hiergerichts ad actum bestellt werde. Gegenwärtges Edikt ermahnt demnach den unbekannten Ortsabwesenden entweder persönlich hiergerichts zu erscheinen, oder seine Rechte durch einen diesem Gerichte namhaft zu machenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen, als sonst dieser Streitgegenstand mit dem bestellten Curator verhandelt, und die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen er sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Brody am 2. August 1848.

(2075) Licitations-Ankündigung. (2)

Nro. 16345. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Starasoler städtischen Bierpropination auf die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1851 mit dem Fiskalpreise pr. 1411 fl. C. M. die zweite Lizitation am 11. September und falls diese fruchtlos wäre, die dritte am 20. September d. J. in der Starasoler Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Hiebei werden auch Anbothe unter dem Fiskalpreise und schriftliche Offerten angenommen.

Sambor den 22. August 1848.

(2056) Kundmachung. (3)

Nro. 11373. Zur Verpachtung der Gorlicer städtischen Propination sammt Komunikal-Auflage von den in mehreren, im städtischen Teritorio befindliche Dom. Schankhäuser, so wie auch von Privaten einzuführenden-Getränke wird am 18. September 1848 um 9 Uhr Vomittags in der Gorlicer Magistrats-Kanzlei eine öffentliche Lizitation abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 2060 fl. 52 3/4 kr. C. Münze.

Pachtlustige haben sich mit einem 10 0/0 Vadium versehen, am obigen Termine in der Gorlicer Magistrats-Kanzlei einzufinden, wo ihnen die nähere Lizitationsbedingnisse kund gemacht werden.

Jaslo am 14. August 1848.

(2057) Lizikations-Ankündigung. (3)

Nro. 13982. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Lipnicer städtischen Propination auf die Zeit vom 1ten November 1848 bis Ende Oktober 1851 eine zweite Lizitation am 4. September 1848 in der Kreisamtskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird. Der Fiskalpreis ist 415 fl. 30 kr. C. M. das Vadium 42 fl. C. M.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitations-Tage hierorts bekannt gegeben werden.

Bochnia den 17. August 1848.

(2033) Licitations-Ankündigung. (3)

Nr. 11405. Zur Verpachtung des Kuttyer städtischen Gemeindezuschlages von der Biereinfuhr auf die Zeit vom 1. November 1848 bis dahin 1851. wird wegen ungünstigen Ergebnißes der 2. Versteigerung der 3. Lizitationstermin auf 6. September l. J. ausgeschrieben, an welchem daher die Pachtlustigen mit einem 10perzentigen Vadium vom Fiskalpreise pr. 170 fl. C. M. jährlich versehen, um 10 Uhr früh in der Kuttyer Magistratskanzlei sich einzufinden haben werden.

Kolomyja am 17. August 1848.

(2018) Edikt. (3)

Nr. 8187. Vom k. k. Bucowiner Stadt- und Landrechte wird dem Skorolataki und Nikolay Sawa oder deren unbekannten allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Herr Johann Bro. v. Mustazza wider dieselben hiergerichts eine Klage wegen Extabulirung des, aus dem Schuldscheine des Mianoly Padlog otto 18ten May 1804 herrührenden Darleihensbetrages von 2000 fl. aus den Gütern Rohozna und Sadagóra unterm 9. Juny 1848 Z. 8187 angestrengt, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagsatzung auf den 20. September 1848 früh 9 Uhr festgesetzt wurde. Da der Aufenthaltsort dieser Belangten hiergerichts unbekannt ist; so hat das k. k. Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsvertretter Zagórski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnuug verhandelt werden wird. Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und die-

sem Stadt- und Landrechte anzuzeigen, überhaupt, die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie die aus deren Verabsäumung etwa entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowiner Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz den 17. Juny 1848.

(1882) **Edikt.** (3)

Nro. 8184. Vom Bukowiner k. k. Stadt- und Landrechte wird der Katharina 1ter Ehe Grünwald zweiter Ehe Kloduicka oder deren allfälligen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe Herr Johann Baron v. Mustaza wider dieselben hiergerichts eine Klage wegen Extabulirung eines einjährigen Pachtvertrages ddto. 30. May 1800 aus den Gutsantheilen von Rohozna und Sadagura hiergerichts unterm 9ten Juni 1848 Z. 8184 eingereicht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsangelegenheit die Tagsatzung auf den 5ten September 1848 früh 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten hiergerichts unbekannt ist, so hat das k. k. Stadt- und Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsvertreter Zagórski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsschache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung etwa entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowiner Stadt- und Landrechts.

Czernowitz den 17. Juni 1848.

(2019) **Edikt.** (3)

Nro. 4267. Vom Bukowiner k. k. Stadt- und Landrechte wird dem unbekannten Wohnortes abwesenden Adolph Maszka anmit kund gegeben, daß Karl Grätz unterm 16. Dezember 1847 Z. 19705, wider Anna Ott. Johann Maszka, Lorenz Maszka, Andreas Panocki, Carl Maszka, Eduard und Gustav Maszka eine Klage wegen Anmassung der Servitut des Fahrweges und Fußsteiges auf dem zur Realität Nr. top. 143 gehörigen Grunde, ausgetragen habe, und über neuerliches Einschreiten des Klägers die Verhandlungstagfahrt auf den 18. Oktober 1848 Vormittags 10 Uhr angeordnet worden sey. Indem unter einem dem anwesenden Mitgeklagten Adolph Maszka ein Curator ad actum, in der Person des Rechtsvertreters Camil, mit der Substitution des Rechtsvertreters Zagórski bestellt, und diesem ein Rathschlag der Klage zugefertigt wird, ergeht mittelst gegenwärtigen Edikts an Adolph Maszka die Erinnerung, dem Curator in der gehörigen Zeit die erforderlichen Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesen dem Gerichte anzuzeigen, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen zuzuschreiben hat

Aus dem Rathe des Bukowinaer Stadt- und Landrechts.

Czernowitz den 31. Juli 1848.

(2091) **Obwieszczenie.** (1)

Nr. 7988. C. K. Sąd szlachecki Tarnowski wiadomo czyni, że P. Piotr Krzynecki i P. Maryanna Łopacka przeciwko P. Izabeli Hr. de Harscamp z pobytu niewiadoméj, lub gdy może już ta nieżyje; jéj spadkobiercom z imienia i pobytu niewiadomym, względem extabulacyi kaucyi ut dom. 65. p. 438. n. 27. on. na dobrach Poręba wyżnia prenotowanéj pod dniem 12. Lipca 1848 do l. 7988 pozew do ustnéj rozprawy wydali, i do rozprawy tego procesu termin na dzień 15. Listopada 1848 z rana przeznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanéj, P. Jzabeli Hr. de Harscamp lub gdy może już ta nieżyje jéj spadkobierców z imienia i pobytu nieznanych jest niewiadome, więc ze strony c. k. tutejszego Sądu szlacheckiego do bronienia jéj praw, w téj sprawie P. adwokat Witski z zastępstwem P. adwokata Radkiewicza za kuratora ustanowionym został, z którym ta rozpoczęta sprawa podług ustaw sądowych przewiedzioną będzie.

Niniejszém więc uwiadomieniem zapozwana, lub jéj spadkobiercy napominają się, ażeby w przyzwoitym czasie osobiście stawili się, lub też potrzebne środki do obrony ustanowionemu kuratorowi udzielili, albo li też innego obrońcę sobie obrali, i tutejszemu c. k. Sądu oznajmili, w ogólności przepisanych do obrony środków prawnych użyli, albowiem inaczéj sami sobie z tego wynikające złe skutki przypiszą.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Tarnow dnia 20. Lipca 1848.

(2072) **Odezwa.** (2)

N. 967 Dominium Skałat w obwodzie Tarnopolskim jako Zwierzchność masy pertraktująca wzywa niniejszym wszystkich, którzy z jakiegokolwiek tytułu do spadku tutaj na dniu 11. Kwietnia r. b. zmarłego respicienta od król. straży finansowéj

Franciszka Stanka pretensyę mieć mogą, ażeby z takowemi do 6 tygodni od dnia 1 inscrp. w gazecie prowincyonalnéj u Zwierzchności massy pertraktującéj zgłosili się, bowiem po upływie tego terminu spadek tym przyznany i oddany zostanie, którzy swoje spadkowe pretensye w tem czasie udowodnią.

Skalat dnia 26. Maja 1848.

(2015) **Kundmachung.** (3)

Nro. 203. Die Kanzlei des k. k. akademischen Gymnasiums befindet sich im dritten Stockwerke des Rathhauses.

Vom k. k. akademischen Gymnasium.

Lemberg am 28. August 1848.

Obwieszczenie.

Nr. 203. Kancelarya c. k. akademicznego Gymnazyum znajduje się w ratuszu na trzeciém piętrze.

Od c. k. Gymnazyum akademicznego.

We Lwowie dnia 18. Sierpnia 1848.

(2048) **Kundmachung.** (2)

Nr. 6649. Vom Tarnower k. k. Landrechte als Pupillarbehörde der nach Joseph Kellermann hinterbliebenen minderjährigen Erben wird hiemit bekannt gemacht, daß die über den Hr. Adolf Kellermann mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 20. August 1839 Z. 10462 verlängerte Vormundschaft aufgehoben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Tarnow den 20ten Juny 1848.

Ogłoszenie.

C. k. Sąd Szlachecki Tarnowski jako instancya pupilarna pozostałych po niegdyś Józefie Kellermanie małoletnich sukcessorów niniéjszym czyni wiadomo, iż istniejąca dotąd nad małoletnim niegdyś Józefa Kellermana synem Adolfem Kellermanem w moc dekretu tutejszego c. k. Sądu z dnia 20. Sierpnia 1839 r. do L. 1046 2rozciągniona opieka znosi się.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Tarnow dnia 20. Czerwca 1848.

(2035) **Ankündigung.** (3)

Nro. 14. Bei der am 5ten März 1848 abgehaltenen General-Versammlung des galizischen Wittwen- und Waisen-Pensionsinstitutes wurde einstimmig beschloßen:

a) Daß sich die General-Versammlung für kompetent erkläre, die Auflösung des galiz. Wittwen und Waisen Pensions-Institutes unbedingt auszusprechen.

b) Daß in Folge dessen die nunmehrige General-Versammlung das galizische Wittwen- und Waisen-Pensions-Institut aufzulösen für nothwendig erachtet hatte, und solches mit dem heutigen Tage auch wirklich auflöse.

c) Daß jedoch die statutenmäßigen Beiträge von Seite der Mitglieder bis Ende Dezember 1848 zu leisten und daher auch die Pensionen an die Wittwen in der jetzigen Quantität auch bis dahin d. i. bis Ende Dezember 1848 zu entrichten seien.

d) Daß der Ausschuß und das Direktorium in der jetzigen Gestaltung auch noch bis Ende Dezember 1848 zu verbleiben habe.

e) Daß von diesen Beschlüßen der General-Versammlung die abwesenden Mitglieder durch die pohlnische und deutsche lemberger Zeitung lediglich in Kenntniß zu setzen seien.

f) Daß die General-Versammlung das Direktorium beauftrage, ihre heutigen Beschlüsse wegen der Auflösung des galiz. Wittwen- und Waisen-Institutes zur Kenntniß Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Franz Karl als Protektor des Institutes mit Beifügung des alleruntertänigsten Dankes für die bisherige Fürsorge, und zugleich auch zur Wissenschaft des hohen Landespräsidiums zu bringen.

g) In einer entsprechenden Zeit vor dem letzen Dezember 1848 die letzte General-Versammlung mittelst der besagten Zeitungen einzuberufen, und die jetzt beschlossene Auflösung des galiz. Wittwen- und Waisen-Pensions-Institutes in Vollzug zu setzen.

Mit hoher Verordnung vom 28. Juni 1848, haben Se. Majestät die beantragte Abänderung der Statuten §§. 14., 18. und 50. zu bestätigen geruhet.

Lemberg am 5. März 1848.

(2076) **Kundmachung** (1)

Nro 62661. Das hohe Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat sich zur Anordnung veranlaßt befunden, daß das nächste Studienjahr an den Hochschulen, wie auch an der protestantisch theologischen Lehranstalt, erst Anfangs November d. J. zu beginnen habe.

Diese Verfügung hat jedoch auf den bisherigen 1ten Jahrgang der Philosophie, welcher künftighin als 1te Lyzealklasse zu bestehen haben wird, keine Anwendung

Was in Folge Ministerialdekrets vom 15ten August l. J. Z. 5166 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. galiz. Landes-Gubernium.

Lemberg am 23. August 1848.

(2104) **Nachricht**
vom k. k. galiz. Landes-Gubernium.

Nro 64920. Der Preis eines lemberger Pfundes Rindfleisch, wird für das christliche Publikum der k. Hauptstadt Lemberg, während des Monats September 1848 auf 4½ kr. C. M. festgesetzt.

Lemberg am 30. August 1848.

Uwiadomienie
od c. k. Rządu krajowego.

Nro. 64920. Cena jednego funta mięsa wołowego wagi lwowskiéj dla publiczności chrześcijańskiéj głównego miasta Lwowa, na miesiąc Wrzesień 1848 stanowi się na 4½ kr. M. K.

We Lwowie dnia 30. Sierpnia 1848.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

Dostrzeżenia meteorologiczne we Lwowie.

Dzień i miesiąc	Czas	Barometr sprowadzony do 0° Reaum. miary paryz.	Barometr wiedeńsk.	Termometr Reaum.	Psychrometr linije paryzk.	Psychrometr pC.	Ombrometr miary paryzkiéj	Wiatr	Stan atmosfery
		"	" ''' '''	°			"		
29. Sierpnia	W. ☉	27,517	28 3 4	+ 12,0	4,67	86		Połud. W. słaby	chmurno ♃.
	2. Po-	27,483	28 2 11	+ 21,2	5,59	51	0,004	—— Z. ——	☉ i chm. 2.
	10. N.	27,474	28 2 9	+ 12,7	5,25	91		—— W. ——	pogodny.
30. —	W. ☉	27,422	28 2 2	+ 12,0	4,60	84		—— — średni	——
	2. Po-	27,353	28 1 4	+ 22,7	5,74	47	0,000	—— — sałby	——
	10. N.	27,318	28 0 10	+ 13,5	5,55	90		—— — ——	——

Sredni stan temperatury powietrza: dnia 29. Sierpnia: +15,27; d. 30. Sierpnia: +16,00;
— — wilgoci — — 76; — 74; pCtn.

Temperatura powietrza w przeciągu 24 godzin (najwyższa / najniższa) 29. Sierpnia (+22,0 / +11,5) 30. Sierpnia (+22,7 / +12,0)

Kurs lwowski.

w mon. konw.

Dnia 1. Września.		zr.	kr.
Dukat cesarski		5	9
Dukat holenderski		5	10
Rubel rosyjski		1	43
Kurant polski (6 zł. pol.)		1	2/
Listy zastawne galicyjskie (prócz kuponu) za 100 zr.	żądają	103	
	dają	102	30

Kurs wiedeński.

Dnia 26. Sierpnia.	pCtn.	Srednia cena. w M. K.
Obligacyje długu Stanu	(5)	80 3/8
Pożyczka do wygrania przez losy z r. 1839 za 250 zr.		225
Obligacyje wiedeńskie bankowe	(2 1/2)	50
Obligacye powszechnéj i węgierskiéj	(3)	—
Kamery nadwornéj i dawniejszego	(2 1/2)	—
długu Lombardzkiego, tudzież we	(2 1/4)	—
Florencyi i Genui zaciągnionéj po-	(2)	—
życzki	(1 3/4)	35
Akcyja północnéj kolei żelaznéj Cesarza Ferdynanda za 1000 ZłR.		1072 1/2
Akcyje bankowe, jedna po 1101 ZłR. M. K.		
Listy zastawne galicyjskie za 100 Złr.		—

Kurs wexlowy w M. K.

z dnia 26. Sierpnia.

Amsterdam, za 100 talar. Kur.		156	2 mies.
Augsburg, za 100 ZłR. Kur.,	ZłR.	109	Uso.
Frankfurt n. M. za 100 zr. 20 fl. stopy	zr.	110	3 mies.
Hamburg, za talar. bank. 100 Kur.	Ta.	161	2 mies.
Londyn, za funt szterlingów	zr.	11 - 50	2 mies.
Medyjolan, za 300 austr. Lir.	zr.	108	2 mies.

Przyjechali do Lwowa.

Dnia 29go Sierpnia:

Hrabia Czacki Alexander, z Drezna. — Hrabia Sieminski Władysław, z Jarosławia. — Semeniutta Antoni, z Krakowa. — Turkuł Władysław, ze Złoczowa. — Dzierzyński Antoni, c. k. Radzca kryminalny, z Żółkwi. — Mesleny Eugen, Kapitan Gwardyi narodowéj, jako kuryer, z Pesztu.

Dnia 30go Sierpnia.

Baronowa Hammerstein, z Wiednia. — Jks. Mansterski, Radzca gubern. i Kanonik, z Krakowa. — Hrabia Jabłonowski Kazimierz, z Olszanicy. — Hrabia Dzieduszycki Kazimierz; z Poturzyc. — Nikorowicz

Mikołaj, z Ulhuwki. — Gottlieb Antoni, z Dembiny. — Szumanczewski Józef, z Żółkwi. — Kleczkowski Franciszek Xaw'. z Skomoroch. — Stefanowicz Ambrozy, z Kulikowa. — Ujejski Adolf, z Biłki.

Wyjechali ze Lwowa.

Dnia 90. Sierpnia:

— — — — —

Dnia 30go Sierpnia:

— — — — —

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 25go do 27go Sierpnia.

Chrześciani:

Bawankiewicz Emilija, małżonka kupca, 20 lat maj., — Pitsch Emilija, szwaczka, 25 lat maj., — i Nagurna Maryja, dziécię zarobnik, 1 3/4 r. maj., na suchoty.

Danko Antonina, dziécię żołnierza miejskiego, 1 r. maj., na biegunkę.

Manczinski Jan, dziécię stróża, 1 mies. maj., na konwulsyę.

Esser Franciszek, dziécię stolarza, 1 rok maj., na biegunkę.

Krzywicki Leon, dziécię dozorcy więźniów, 2 l. maj., na wodną puchlinę.

Hubicz Wojciech, aresztant, 45 l. maj., na suchoty.

Jakubowski Jędrzéj, zarobnik", 19 l. maj.; z wycieńczenia sił.

Waloszyńska Paulina, dziécię ogrodnika, 2 l. maj., na wodę w głowie.

Jasińska Wiktorya, zarobnica, 64 lat maj., — Wyspiański Tomasz, zarobnik, 18 l. maj., — Trzepelski Gabryel, szereg. od grenad. księcia Nassau, 25 l. maj., — i Filarowski Jakob, szer. z tegoż samego pułku, 22 l. maj., na puchlinę wodną.

Czaban Michał, szereg. od grenad. Barona Bianchi. 29 l. maj., Safian Michał, szereg. z pułku piech. Księcia Nassau. 25 l. maj., — i Funda Tomasz, szer. z pułku piech. Deutschmeister, 20 lat maj., na suchoty.

Paweł Mudry, 7 nied. maj., na konwulsyę.

Worobec Anastazyja, służąca, 29 l. maj., na zapalenie błony brzuchowéj.

Lityńska Anna, służąca, 36 lat maj., na febrę kons.

Sliwiński Henryk, czeladnik stolarski, 24 l. maj., na biegunkę.

Kosler Jerzy, mularz 29 l. maj., na tyfus.

Roszowski Tymko parobek, 25 l. maj. na skaleczenie.

Żydzi:

Margulies Jakób, akademik, 17 l. maj., — i Stolz Rifke, uboga, 15 l. maj., na cholerę.

Wolkerstein Scheindl, dziécię machlerza, 1 1/2 roku maj., na tyfus.

Bart N., 2 godz. maj., — i Kisling Berisch, dziécię tandyciarza, 12 dni maj., z braku sił żywotnych.

(2053) **Dla rodziców i opiekunów.** (3)

Nauczyciel, który potoczne przedmioty — oraz z lekcyi na fortepianie podług najpraktyczniejszych metod udziela, ogłasza się do odpowiedniego zatrudnienia. — Informacya bliższa przy ulicy Jezuickiéj pod Nrm 173 na 1szym piętrze w oficynie.

(2070) **Dobra do wydzierzawienia.** (2)

Dobra połowa miasteczka Złotnik z przyległościami, jakoteż Sokołów, Sokolniki i Chatki; w cyrkule Tarnopolskim leżące, są z wolnéj ręki do wydzierzawienia. — Bliższa wiadomość u właściciela we Lwowie przy niższéj Ormiańskiéj ulicy pod Nrem 104 na piérwszém piętrze.

(2052) **Lizitation.** (3)

Von Original-spanischen Widdern, Mutterschafen, Kappen dann Rindvieh.

N. 4898. Von der k. k. Patrimonial- Avitikal- und Familie-Güter-Direktion wird hiemit bekannt gemacht, daß am 4ten und 5ten September d. J. auf der k. k. Familie-Herrschaft Holitsch im Neutraer Komitate in Ungarn eine große Anzahl Sprungwidder und theils alter, theils zweijähriger Mutterschafe von Original spanischer Abkunft, nebst vielen veredelten zur Zucht vollkommen tauglichen Mutterschafen, alten und zweijährigen Kappen, dann mehrere Stücke Rindvieh, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleichbaare Bezahlung werden verkauft werden.

Diese im k. k. Lustschlosse zu Holitsch Statt findende Versteigerung beginnt an jedem der besagten beyden Tage um 9 Uhr früh.

Wien am 30. July 1848.

(2090) **Anzeige.** (1)

Um den entwaigen Bedenklichkeiten und Zweifeln entgegen zu treten, welche die von Seiten der Triester Feuerversicherungs-Anstalt „Riunione Adriatica die Sicurta“ *) erfolgte Einstellung ihrer Operationen im Königreiche Galizien, in Bezug auf die Fortsetzung der Versicherungsgeschäfte der andern zwei hierlands operirenden Triester Anstalten, veranlaßt haben dürfte, beeilen sich die gefertigten General-Agentschaften, einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß bei der bekannten unbedingten Selbstständigkeit einer jeden dieser Versicherungs-Anstalten, die Verfügungen und Beschlüsse der einen, so wie deren veranlassende Beweggründe, mit der andern Anstalt Nichts gemein haben, daß daher die gefertigten Anstalten, ungeachtet der in den letzten Jahren überwiegend Statt gefundenen Schadenersatzleistungen, ihre Operationen nach der bisherigen Norm fortsetzen werden.

Was übrigens die Solidität der unterzeichneten Anstalten betrifft, so hat diese Zeitschrift schon oft Gelegenheit gehabt, selbe auf die überzeugendste Art zu besprechen und die erst in jüngster Zeit veröffentlichten Billanzen, sind wohl in jeder Beziehung geeignet, das Vertrauen eines geehrten Publikums zu rechtfertigen.

Lemberg am 27. August 1848.

Die General-Agentschaft der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

G. B. Lewińsky, Repräsentant. **J. Wenta,** Mitvertreter u. Secretär.

Die General-Agentschaft der k. k. priv. Assicurationi Generali in Triest.

Eugén Richetti, Bevollmächtigter u. Vorsteher.

---

*) Anmerkung. Diese Anstalt wurde bis zur Einstellung ihrer Operationen hierlands von der General-Agentschaft in Lemberg durch Herrn J. A. Justian — dem mehrere Subagenten in der Provinz untergeordnet gewesen — repräsentirt.